



ELTERNVEREIN RÄGEBÖGE

Statuten

Name und Sitz des Vereins

Artikel 1

Unter dem Namen „Elternverein Rägeboge“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Kölliken

Gründung

Gründungsversammlung vom 20. Oktober 1994

Zweck

Artikel 2

Der „Elternverein Rägeboge“ hat folgenden Zweck:

- Erstellen und Unterhalten von Spiel- und Gemeinschaftsplätzen für Jung und Alt
- Vertretung der Interessen und Anliegen von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit
- Organisieren von Anlässen für Familien mit Kindern.

Ausrichtung

Artikel 3

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Mittel

Artikel 4

Der Verein finanziert sich mit den Mitgliederbeiträgen und Spenden.

Organisation

Artikel 5

Die Organe des Vereins „Elternverein Rägeboge“ sind
- die Vereinsversammlung
- der Vorstand

Generalversammlung

Artikel 6

Die Generalversammlung findet alljährlich statt. Mindestens 15 Tage vorher sind alle Mitglieder, unter Angabe der Traktanden, dazu schriftlich einzuladen.

Der Besuch der Generalversammlung ist obligatorisch. Abmeldungen werden vom Vorstand entgegen genommen.

Vorstand

Artikel 7

Er besteht aus 3-7 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsperiode von 2 Jahren gewählt. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes während einer Amtsperiode, ergänzt sich der Vorstand selbst.

Artikel 8

Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens der/die Präsident/in oder der/die Vizepräsidentin/in und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Artikel 9

Der Vorstand führt über seine Sitzungen sowie über die Vereinsversammlung Protokoll.



Mitglieder

Artikel 10

Der Verein ist in zwei verschiedene Mitgliederarten aufgeteilt:
Aktivmitglieder: bezahlen den Jahresbeitrag und helfen an mindestens einem Anlass im Jahr mit und erhalten an den Anlässen Vorteile.
Gönnermitglieder: bezahlen den Gönnerbeitrag und erhalten Vergünstigungen an ausgewählten Anlässen.

Artikel 11

Über die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jeweils an der Generalversammlung abgestimmt, dieser beträgt jedoch höchstens Fr. 100.—.

Artikel 12

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen (ausgenommen bei strafbaren Handlungen).

Artikel 13

Der Austritt eines Mitgliedes muss auf Ende Vereinsjahr (Generalversammlung) in schriftlicher Form erfolgen.

Rechnungsrevisor

Artikel 14

Zur Prüfung der Jahresrechnung werden 2 Revisoren/Revisorinnen durch die Generalversammlung gewählt.

Auflösung

Artikel 16

Bei Auflösung des Vereins soll das Vermögen ausschliesslich für die in Art. 2 erwähnten Zwecke verwendet werden.

Gesetzliche Vorschriften

Artikel 17

Soweit die Statuten keine Regelung vorsehen, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Inkrafttreten

Artikel 18

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom Januar 2016.

Die Präsidentin

A. Häfeli

Andrea Häfeli

Die Vizepräsidentin

Nadja Stutz

Nadja Stutz

Kölliken, März 2018